

handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Mustervertrag:

Kooperationsvertrag **JOINT VENTURE**

Autorin: **Anna Rehfeldt**, LL.M., Rechtsanwältin

Bitte beachten Sie den Haftungsausschluß am Ende des Mustervertrags!

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Kooperationsvertrag **JOINT VENTURE**

zwischen

dem Einzelunternehmen XYZ/ der Muster GmbH/ der Beispiel GbR

Straße

PLZ

Ort

-Gesellschafter 1-

und

dem Einzelunternehmen XYZ/ der Muster GmbH/ der Beispiel GbR

Straße

PLZ

Ort

-Gesellschafter 2-

Präambel

1. Gesellschafter 1 ist im Bereich _____ (Beschreibung des Gewerks) tätig und erbringt Leistungen vorrangig im Gebiet _____ (grobe Beschreibung des Ortes = Bundesland/ Gemeindegebiet etc.).
2. Gesellschafter 2 ist im Bereich _____ (Beschreibung des Gewerks) tätig und erbringt Leistungen vorrangig im Gebiet _____ (grobe Beschreibung des Ortes = Bundesland/ Gemeindegebiet etc.).

Beide Vertragspartner stellen für die Durchführung ihrer Leistungen Fachkräfte und Personal sowie den erforderlichen Fuhrpark und Maschinen bereit. Im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung und zur Verbesserung des Angebotes für die Kunden beider Vertragspartner sowie der Möglichkeit vergünstigte Konditionen bei Lieferanten und Hersteller zu erhalten, wollen die Vertragspartner in Zukunft bei der Auftragsannahme und der Verteilung der Aufträge sowie beim Einkauf zusammenarbeiten. Auf dieser Grundlage schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Kooperationsvertrag.

1. Kooperationszweck

1.1. Der Zweck der Kooperation besteht in der gegenseitigen Förderung und Unterstützung der unternehmerischen Betätigung der Vertragspartner. Hierfür wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet die Aufträge für die Vertragspartner entgegennimmt, die Durchführung und die Organisation der Aufträge koordiniert und die den Einkauf sowohl für die GbR als auch für die einzelnen Gesellschafter vornimmt.

1.2. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erbringt jeder Gesellschafter seine Leistungen im eigenen Betrieb, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die GbR selbst erbringt keine Leistungen und wird auch nicht Vertragspartner.

Kooperationsvertrag **JOINT VENTURE**

2. Sitz, Name und Geschäftsjahr

2.1. Die GbR hat ihren Sitz in _____.

2.2. Die GbR trägt den Namen

Gesellschafter 1 & Gesellschafter 2 GbR

2.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

3. Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die GbR beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4. Vermögensbeteiligung

An dem Vermögen der GbR sind die Gesellschafter jeweils zu gleichen Teilen (paritätisch) beteiligt.

5. Finanzierung und Kostenbeteiligung

5.1. Die Finanzierung der GbR erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Leistungen der einzelnen Gesellschafter.

5.2. Die Kosten der GbR werden von den einzelnen Gesellschaftern im Verhältnis der Umsätze getragen, die sie durch die Annahme und Verteilung von Aufträgen durch die GbR erzielen. Es kommt hierfür maßgeblich auf das Entstehen und die Höhe der Forderung an. Die tatsächliche Zahlung des Schuldners ist unbeachtlich.

5.3. Die Gesellschafter verpflichten sich, jeweils mit Ablauf des Folgemonats über die im abgelaufenen Quartal erzielten Umsätze sich wechselseitig Auskunft zu erteilen.

5.4. Die endgültige Verteilung der Kosten wird jährlich im Nachhinein bestimmt.

5.5. Die Gesellschafter verpflichten sich, angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

5.6. Wenn und soweit ein Gesellschafter der GbR Personal zur Verfügung stellt, erstattet die GbR dem Gesellschafter die entstandenen Personalkosten. Zu den Personalkosten gehören das Bruttogehalt einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die gesetzlich zwingende Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und alle sonstigen Entgeltbestandteile. Der Gesellschafter, der der GbR Personal zur Verfügung, bleibt jedoch weiterhin Arbeitgeber. Der Personaleinsatz hat keinen Einfluss auf den zwischen dem Gesellschafter und seinem Arbeitnehmer geschlossenen Arbeitsvertrag.

5.7. Bei nur teilweisem Personaleinsatz, werden die Kosten entsprechend zeitanteilig verteilt. Der Gesellschafter stellt der GbR die Kosten für den Personaleinsatz in Rechnung.

5.8. Die Gesellschafter und die GbR führen keinen gemeinsamen Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG).

5.9. Die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen an Dritte entstehenden Kosten, trägt jeder Gesellschafter selbst.

6. Grundsätze: Auftragsannahme, Verteilung & Koordination

6.1. Die Annahme, Verteilung und Koordination von Aufträgen für die Gesellschafter, erfolgt in der Regel per Telefon, Fax und/ oder über das Internet (z.B. E-Mail). Die Verträge betreffend die notwendigen Telefon- und Internetanschlüsse werden zwischen der GbR und dem jeweiligen Diensteanbieter abgeschlossen.

6.2. Die GbR weist bei der Annahme von Aufträge ausdrücklich darauf hin, dass die Leistung nicht durch die GbR selbst sondern durch den/ die Gesellschafter erfolgt.

Kooperationsvertrag **JOINT VENTURE**

6.3. Die GbR verteilt die eingehenden Aufträge vorrangig nach fachlichen Aspekte und mit dem

Ziel wirtschaftlicher Ausgewogenheit. Hierbei berücksichtigt die GbR die verschiedenen Kapazitäten der Gesellschafter. Es kommt maßgeblich auf die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages bestehenden Kapazitäten an, die sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag ergeben. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

6.4 Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige Verringerungen ihrer Kapazität der GbR unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Erhöhung der Kapazität ist bei der Verteilung von Aufträge nur dann zu berücksichtigen, wenn der jeweils andere Gesellschafter dem zustimmt.

6.5. Den Gesellschaftern steht es frei, Dritten ihre Leistungen direkt anzubieten und Aufträge Dritter auch direkt entgegenzunehmen.

6.6. Alle eingehenden Anrufe, Fax- und E-Mails sind von der GbR schriftlich/ in Textform zu dokumentieren. Hierdurch sollen die Gesellschafter kontrollieren können, ob die vereinbarten Verteilungsgrundsätze beachtet wurden.

7. Pflichten der Gesellschafter

7.1. Jeder Gesellschafter ist sowohl im Verhältnis zur GbR als auch im Verhältnis zum anderen Gesellschafter verpflichtet, etwaig erforderliche behördliche und sonstige Genehmigungen, die für die Leistung des Gesellschafters erforderlich sind, auf eigene Kosten einzuholen und aufrechtzuerhalten.

7.2. Jeder Gesellschafter ist sowohl im Verhältnis zur GbR als auch im Verhältnis zum anderen Gesellschafter verpflichtet, die für die Leistung des Gesellschafters geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zu beachten.

7.3. Die Gesellschafter verpflichten sich, sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse im eigenen Geschäftsbetrieb zu informieren, wenn und soweit diese geeignet sind, das Ansehen eines Gesellschafters und/ oder der GbR in der Öffentlichkeit zu gefährden.

7.4. Die Gesellschafter verpflichten sich, bezogen auf das Gebiet _____ während der Dauer der Kooperation exklusiv zusammenzuarbeiten und eine konkurrierende Zusammenarbeit mit Dritten im vorgenannten Gebiet zu unterlassen. Das gilt entsprechend für die Beteiligung an solchen Dritten und/ oder deren Beratung.

7.5. Die Gesellschafter verpflichten sich, hinsichtlich sämtlicher, ihnen im Rahmen der Kooperation in der GbR zur Kenntnis gelangten und gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten, wenn und soweit keine gesetzliche Offenbarungspflicht besteht. Das gilt entsprechend für sämtliche Informationen, die geeignet sind, den Ruf oder die Kreditwürdigkeit des anderen Gesellschafters zu beeinträchtigen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung dieses Kooperationsvertrages fort.

8. Geschäftsführung und Vertretung

8.1. Die Gesellschafter sind zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

8.2. Die GbR wird durch die Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten.

9. Gesellschafterversammlung

9.1. Gesellschafterversammlungen finden mindestens jährlich/ halbjährlich/ pro Quartal statt. Jeder Gesellschafter ist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

9.2. Die Gesellschafter können jederzeit unter Verzicht auf Formvorgaben und Fristen betreffend die Einberufung, zu einer Gesellschafterversammlung zusammentreten.

9.3. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung beider Gesellschafter.

10. Dauer und Kündigung

10.1. Die GbR wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von eins/ drei/ sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum Ende des zweiten vollen Geschäftsjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Kooperationsvertrag **JOINT VENTURE**

10.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- über das Vermögen des anderen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt und nicht innerhalb von einem Monat nach Antragstellung aus anderen Gründen als der fehlenden Masse abgelehnt wird,
- in den Anteil des anderen Gesellschafters an der GbR die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird,
- dem Gesellschafter die für seinen Betrieb erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung bestandskräftig oder sofort vollziehbar entzogen wird.

10.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Liquidation der GbR

11.1. Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die GbR aufgelöst.

11.2. Als Liquidatoren werden die Gesellschafter bestimmt.

11.3. Im Fall der Liquidation sind die für die GbR abgeschlossenen Telekommunikationsverträge (Telefon, Fax, Internet) zu kündigen.

11.4. Die Gesellschafter dürfen für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der GbR keine

identischen oder mit den von der GbR genutzten Telekommunikationsadressen verwechselbaren Telekommunikationsadressen verwenden. Verstößt ein Gesellschafter gegen dieses Verbot, ist er dem anderen Gesellschafter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von

_____ €

je Verstoß verpflichtet. Bei fortdauerndem Verstoß gilt jeder Monat des Verstoßes als neuer Verstoß. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Weitergehenden Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

12.2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das gilt insbesondere auch dann, wenn etwaig auch das Recht eines anderen Staates Anwendung finden könnte. Die Parteien entscheiden sich auch vor diesem Hintergrund für die ausnahmslose Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

12.3. Gerichtsstand ist der Sitz der GbR

_____, den _____

_____, den _____

Gesellschafter 1

Gesellschafter 2

Kooperationsvertrag **JOINT VENTURE**

Haftungsausschluss

Alle Formulare und Muster müssen zwingend auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung der jeweiligen Unterlagen, kann keinerlei Haftung dafür übernommen werden, dass die jeweilige Vorlage für den von Ihnen angedachten Verwendungszweck auch tatsächlich geeignet ist.

Insbesondere im Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen bei Fehlern, sollten Sie im Zweifel rechtliche Beratung in Anspruch nehmen.

Verantwortlich für den Inhalt:

Rechtsanwältin
Anna Rehfeldt, LL.M.
Pettenkoferstr. 14 b
10247 Berlin

Tel 030 311 79 106

mobil 0172 574 2012

mail@ra-rehfeldt.de

Hinweise

1. Diese Vorlage bedarf zwingend der Anpassung und Ergänzung auf den Einzelfall.
2. Die Mustervorlage betrifft die Kooperation von zwei rechtlich selbstständigen Betrieben, deren Tätigkeitsbereiche sich zum Teil überschneiden in Form eines Joint Venture (= Gemeinschaftsunternehmen).
3. Joint Venture können in unterschiedlicher Art und Weise erfolgen. Grundsätzlich finden sich bei einem Joint Venture (zusammengefasst) mindestens zwei unabhängige Personen/ Gesellschaften zusammen und verfolgen ein gemeinsames Ziel. Die beteiligten Personen/ Unternehmen können sich im Joint Venture mit unterschiedlichen Beiträgen beteiligen, z.B. Kapital- und/ oder Sacheinlagen, Know-how etc.
4. Die rechtliche Bewertung eines Joint-Venture-Vertrages ist maßgeblich von der Vertragsgestaltung und der tatsächlichen Durchführung im Einzelfall abhängig.
5. Dieses Muster eines Joint-Venture Kooperationsvertrages geht von einer gleichberechtigten (paritätischen) Teilhabe beider Kooperationspartner aus.
6. Die Kostenbeteiligung der Kooperationspartner entspricht dem Nutzen, den die Kooperationspartner aus der Beteiligung ziehen.
7. Soll die Joint-Venture Kooperation selbst Vertragspartner werden, ist ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen. Dies kann u.a. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), als offene Handelsgesellschaft (OHG), als Kommanditgesellschaft (KG) oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgen. Bei der GmbH sind die Gründungsvoraussetzungen (Stammkapital in Höhe von 25.000 €, notarielle Beurkundung etc. zu beachten), die bei der GbR in diesem Umfang nicht bestehen.
8. Welche Gesellschaftsform passend ist, ist vom Einzelfall abhängig. Für die GmbH spricht vorrangig die Haftungsbeschränkung, erfordert aber einen (erheblichen) Gründungsaufwand. Die GbR geht mit erhöhten Haftungsrisiken einher, erfordert aber kein Stammkapital und keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags.
9. Das Muster des Kooperationsvertrages ist auf den Zusammenschluss zu einer GbR ausgerichtet.
10. Für den Zusammenschluss zu einer ARGE ist dieses Muster nicht angelegt. Hierfür steht ein gesondertes Musterformular zur Verfügung.
11. Die Vorlage ist eine beispielhafte Orientierungs- und Formulierungshilfe. Besondere Umstände des Einzelfalls können Abweichungen erfordern.
12. Um das wirtschaftlich Gewollte auch rechtssicher umzusetzen, ist eine Beratung im Einzelfall erforderlich.
13. Die kursiven Textbausteine stellen lediglich Anmerkungen und Erläuterungen dar, die vor der endgültigen Ausfertigung angepasst bzw. entfernt werden müssen.
14. Für eigenmächtige Änderungen und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen kann keine Haftung übernommen werden. Das Muster stellt lediglich eine Hilfe für die betriebliche Praxis dar und ersetzt nicht die erforderliche anwaltliche Beratung.
15. Im Zweifel sollten Sie sich anwaltlicher Hilfe bedienen.
16. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorlage wegen zwischenzeitlich geänderter Rechtsprechung zu aktualisieren ist. Eine unverbindliche Rückfrage ist jederzeit möglich.
17. Für Kritik, weitere Anregungen und Verbesserungen sind wir dankbar.

Stand Dezember 2023